

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Instruction über die bei Ablösung von Domanialzehnten hinsichtlich der Zehntbaulasten vorzunehmenden Schätzungen und Berechnungen für die landesherrlichen Domänenverwaltungen und Bauinspectionen im ...**

**Baden / Hofdomänenkammer**

**Karlsruhe, 1835**

Uebersicht über die auf dem Domanialehnten zu N. Haftenden Baulasten,  
deren Abschätzung und Capitalanschlag

**urn:nbn:de:bsz:31-9386**

## U e b e r s i c h t

über

die auf dem Domänialzehnten zu N. haftenden Baulasten, deren Abschätzung und Capitalanschlag.

### Anleitung zur Aufstellung der Uebersicht:

1. In die Rubriken 1 und 2. sind bloß jene Gebäude respect. Bestandtheile von Gebäuden aufzunehmen, welche zur Zeit der Zehntablösung wirklich vorhanden sind, und für welche der großherzogliche Domänenfiscus als Zehntherr überhaupt oder hülfsweise ganz oder zum Theil für hauptsächlich erkannt ist.

Unter den Bestandtheilen der Wohn- und Oekonomiegebäude werden das Waschhaus, die Schweineställe, der Holzschopf nur dann besonders aufgeführt, wenn sie besondere Gebäude bilden und nicht etwa in einem der Hauptgebäude, also im Wohnhaus oder in der Scheuer eingerichtet sind. Bilden Scheuer und Stallung ein Gebäude, so werden sie auch nur als ein Ganzes aufgeführt.

2. Die Rubriken 5 und 17. bleiben sich gleich in ihrem Ansätze, und dieser besteht nach Art. 21. des Baudeicts vom 26. April. 1808. in 5 fl. — 7 fl. — 11 fl. oder 15 fl.

Anfangsdienste sind, die nicht über 450 fl., untere Mitteldienste, die nicht über 750 fl., obere, die nicht über 1000 fl. ertragen, und höchste, deren Ertrag die letztere Summe übersteigt.

3. Die Rubriken 7. und 19. finden nur da und nur soweit Anwendung, als der Brandkastenbeitrag ganz oder theilweise aus der Domänenkasse bezahlt wird, und

4. die Rubriken 8, 14, 20 nur da und nur so weit, als der zehntberechtigte Domänenfiscus auch die Fuhr- und Handdienste zu leisten verbunden ist.

5. Die Tabelle wird von der Domänenverwaltung projectirt, die sogleich auch — so weit möglich — die Colonnen 1, 2, 5, 7 und 17. ausfüllt.

Der Bauinspection liegt es ob, die Colonnen 3, 4, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18—21. auszufüllen, und der Domänenverwaltung, nach Rückempfang der Tabelle die Colonnen 22, 23 und 24 zu ergänzen.